

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst,
Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12331 –**

Fehler im System bei der Hilfe für Alleinerziehende**Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Familienreport 2009 behauptet die Bundesregierung, dass sie in der Familienpolitik ein „abgestimmtes Set von gezielten Leistungen und Maßnahmen [...] entwickelt“ habe (Familienreport 2009, S. 9). Die Bundesregierung gibt weiterhin vor, ihre familienbezogenen Leistungen würden Einkommen stabilisieren und die Armutgefährdung reduzieren (s. o.). Dieses rundum rosige Bild von einer gelungenen Familienpolitik unter der Ägide der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Ursula von der Leyen lässt sich nicht aufrechterhalten: Insbesondere für Alleinerziehende scheint das genaue Gegen teil zu gelten. Zu diesem Schluss jedenfalls kommt das Papier „Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von »Hartz IV«“ der Arbeitnehmerkammer Bremen (http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2009/2009_02_24_Alleinerziehende.pdf).

Ausführlich verdeutlicht dieses Papier, dass das „Zusammenspiel von Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsausschlüssen, von Bedarf feststellung, Einkommensermittlung und Einkommensanrechnung innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Sozialtransfer-Systemen“ (ebd., S. 1) häufig problematisch ist. Vor allem erwerbstätige Alleinerziehende sind daher „regelrecht gefangen in der »Hartz-IV«-Abhängigkeit“ (ebd., S. 2). Der Autor kommt so zum Ergebnis: „Statt alle Transfer-Systeme daraufhin auszurichten und abzustimmen, dass Alleinerziehende, die heute bereits in nennenswertem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen, möglichst rasch unabhängig von »Hartz IV« leben können, verfestigt der »fördernde Sozialstaat« auf diese Weise den Verbleib in der Fürsorgeabhängigkeit“ (ebd., S. 1).

Dieser unstimmige Aufbau der verschiedenen Sozial- und Familienleistungen hat bedenkliche Folgen. So springt das notwendige Einkommen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind zwischen rund 930 und 1 630 Euro hin und her, abhängig von so banalen Gründen wie dem Alter des Kindes.

Diese Problemlage ist der Bundesregierung wohl bewusst. Daher hat sie im Oktober 2008 das Kindergeldgesetz geändert. Nun „[k]ann ein Kinderzuschlag auch dann gewährt werden, wenn die Betroffenen bereit sind, schriftlich auf

bedarfsdeckende Leistungen zu verzichten“ (ebd., S. 4). Offiziell haben Alleinerziehende nun die Wahl auf das gesetzlich verankerte Existenzminimum zu verzichten.

Offen bleibt, welche Idee der Bundesregierung vorschwebte, keine solche Möglichkeit zu schaffen. Offen bleibt aber auch, ob die Bundesregierung auf die Repressionen durch „Hartz IV“ spekuliert oder welche Gründe aus ihrer Sicht eine Alleinerziehende dazu bewegen sollten, freiwillig auf ihr Existenzminimum zu verzichten. Wieso die Bundesregierung den Alleinerziehenden nahe legt unter dem Existenzminimum zu leben, bedarf ebenfalls einer Erklärung.

In dem Papier der Arbeitnehmerkammer Bremen wird eine Modellfamilie einer alleinerziehenden Mutter mit einer vierjährigen Tochter zugrunde gelegt. Das Bruttonatseinkommen der Mutter liegt bei 1 000 Euro. Die Warmmiete bei 414 Euro und die Kaltmiete bei 313 Euro. Für die Tochter wird Unterhaltsvorschuss gezahlt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller geben ein Zitat aus dem Familienreport 2009 in verkürzter Form wieder und stellen es in einen auf die Frage finanzieller Leistungen für Alleinerziehende unzulässig verengenden Zusammenhang. Vollständig lautet die zitierte Stelle: „Ein abgestimmtes Set von gezielten Maßnahmen wurde entwickelt in den Bereichen: finanzielle Unterstützung, Infrastruktur wie Kinderbetreuung, Zeit für Familien.“ Diese Aussage stützt sich auf die Leitlinien einer nachhaltigen Familienpolitik und nimmt Bezug auf den von Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen zusammen mit Elisabeth Mohn, Vorstand der Bertelsmann Stiftung, herausgegeben Band „Familie gewinnt“ (Gütersloh, 2007), der sich insbesondere mit den Rahmenbedingungen für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt beschäftigt (vgl. im Einzelnen Familienreport 2009, herausgegeben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Februar 2009).

Mit dem Wahlrecht zwischen Ansprüchen auf Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag für Personen, die beim Arbeitslosengeld II einen Mehrbedarf als Alleinerziehende, wegen Behinderung oder wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend machen können, wird sicher gestellt, dass der Anspruch auf Mehrbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Zukunft nicht mehr die Zugangsmöglichkeiten zum Kinderzuschlag erschwert. Mit dem Wahlrecht sollen gezielt Kinder aus der verdeckten Armut erreicht werden. Ziel ist nicht, dass Alleinerziehende statt der existenzsichernden Grundsicherungsleistungen den Kinderzuschlag beziehen, sondern dass sie die Möglichkeit haben, den Kinderzuschlag beziehen zu können, wenn sie Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen wollen.

Die nachfolgenden Berechnungen betreffen durchgehend die von den Fragestellern genannte Modellfamilie, für die entsprechend der impliziten Unterstellung der Fragesteller davon ausgegangen wird, dass das Kind keinen Unterhalt durch den haushaltsfernen Elternteil bezieht. Nach der repräsentativen Studie „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“, die von forsa im Jahr 2002 im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend erstellt wurde (erschienen in der Schriftenreihe des Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Band 28, Stuttgart 2002), gaben gut zwei Drittel der befragten Elternteile, für deren Kinder Unterhalt festgelegt wurde, keine Schwierigkeiten bei den Unterhaltszahlungen an.

Die Berechnungen gehen entsprechend der impliziten Unterstellung der Fragesteller generell, also auch bei Kindern über 18 Jahren, davon aus, dass diese kindergeldberechtigt sind und außer gegebenenfalls Unterhaltsvorschuss kein Einkommen, etwa Unterhalt, Erwerbseinkommen, Waisenrente, erzielen.

Das Bruttomonatseinkommen aus Erwerbstätigkeit, mit dem bei einer Familie Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden werden kann, wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst.

Zu nennen sind etwa weiteres Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, die Wohnkosten, Zahl und Alter der Kinder, Steuern, Sozialabgaben und Sozialleistungen wie Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag. Das notwendige Bruttoeinkommen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, steigt zudem mit der individuellen Absicherung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende etwa durch Leistungen für Mehrbedarfe oder durch Erwerbstätigengenfreibeträge.

1. Wie hoch wäre bei der im Papier der Arbeitnehmerkammer Bremen genannten Modellfamilie der Bedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?

Nach geltender Rechtslage liegt der monatliche Bedarf der genannten Modellfamilie bei 1 102 Euro.

Der Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Mutter	351 Euro
Mehrbedarf	126 Euro
Tochter (4 Jahre)	211 Euro
Leistungen für Unterkunft und Heizung	414 Euro
Gesamtbedarf	1 102 Euro

2. Wie hoch müsste das Bruttomonatseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit der Mutter sein, damit sich die Familie inklusive Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Wohngeld aus der Bedürftigkeit im Sinne des SGB II lösen könnte (wie hoch wäre dann das verfügbare Einkommen)?

Wie hoch wäre die Bruttoentgeltschwelle im gleichen Fall, wenn kein Unterhaltsvorschuss beantragt worden wäre (wie hoch wäre dann das verfügbare Einkommen)?

Das Bruttomonatseinkommen aus Erwerbstätigkeit müsste 1 516 Euro betragen, damit die alleinerziehende Mutter im Modellfall mit Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermeiden könnte. Das verfügbare Einkommen würde dann 1 412 Euro betragen.

Wenn Unterhaltsvorschuss nicht beantragt wird, können Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag nicht bezogen werden; erst mit einem Bruttoeinkommen in Höhe von 1 769 Euro könnte die Mutter mit Kindergeld und Wohngeld Hilfebedürftigkeit vermeiden. Das verfügbare Einkommen würde dann 1 412 Euro betragen. Der Bezug von Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss senkt also das Einkommen, mit dem Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann, um 253 Euro.

3. Ist die Höhe des Kinderzuschlags bei Alleinerziehenden, angesichts der Tatsache, dass der Unterhaltsvorschuss voll auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, damit der Zuschlag sein Ziel, es Familien zu ermöglichen, unabhängig von Arbeitslosengeld II zu leben, überhaupt noch erfüllen kann, ohne dass Alleinerziehende dazu genötigt werden, eine Bedarfsunterdeckung in Kauf nehmen zu müssen (bitte begründen)?

Ja. Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, die ihren eigenen Bedarf mit eigenem Einkommen grundsätzlich selbst decken können. Die Eltern sollen nicht nur wegen der Kinder, mit denen sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auf Arbeits-

losengeld II angewiesen sein. Soweit ein Kind selbst Einkommen bezieht, wird dieses auf den Kinderzuschlag angerechnet. Wenn Kinder in Ein-Eltern-Familien Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen, sind sie in Höhe des Unterhaltsvorschusses bereits abgesichert, so dass nach dem Zweck des Kinderzuschlags eine zusätzliche Förderung insoweit nicht angezeigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn das Kind Unterhalt erhält oder eigenes Erwerbseinkommen erzielt. Die Höhe des Kinderzuschlags, die sich aus seiner Funktion ableitet, zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf der Kinder zu decken, reicht für Ein-Eltern-Familien, in denen der elterliche Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann, aus, um den Bedarf der Familie zu decken. Dabei ist zu beachten, dass der Unterhaltsvorschuss befristet für höchstens sechs Jahre bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes gezahlt wird.

4. Ist es aus Sicht der Bundesregierung ein, wie sie sagt, „abgestimmtes Set von gezielten Leistungen und Maßnahmen“, wenn bei Alleinerziehenden die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses auf den Kinderzuschlag zu einer Minderung des Wohngeldanspruchs führt, obwohl das verfügbare Einkommen bei Zusammentreffen von Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag bei Kindern unter sechs Jahren nicht höher liegt als ohne Unterhaltsvorschuss (bitte begründen)?

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür und welche dagegen, die Regelung so aufrechtzuerhalten?

Bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz ist das Einkommen eines Kindes ebenso wie das Einkommen anderer zu berücksichtigender Haushaltsglieder zu berücksichtigen. Als Einkommen des Kindes sind auch der Kindesunterhalt und der Unterhaltsvorschuss zu berücksichtigen. Das Wohngeld und der Kinderzuschlag sind dagegen seit der Einführung des Kinderzuschlags in der Weise aufeinander abgestimmt, dass zum einen das Wohngeld errechnet wird, ohne den Kinderzuschlag bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, und zum anderen die Höhe des Kinderzuschlags aus seiner Funktion abgeleitet wird, zusammen mit dem anteiligen Wohngeld und dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf des Kindes zu decken. Die Höhe des Kinderzuschlags ist schließlich darauf ausgerichtet, Familien zu unterstützen, in denen die Bedarfsgemeinschaft nur wegen der Kinder hilfebedürftig ist.

Für Kinder, die Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss beziehen, gilt nur eingeschränkt, dass die Hilfebedürftigkeit wegen der Kinder besteht. Der Kinderzuschlag reicht nach vollständiger Anrechnung des Unterhaltsvorschusses oder anderen Kindeseinkommens nicht in gleicher Weise aus, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, obwohl der elterliche Bedarf mit eigenem Einkommen gedeckt ist. Dies ist im Rahmen der pauschalen Leistung Kinderzuschlag, die als eigenständige Familienleistung bewusst nicht punktgenau an die Grundsicherungsleistungen anschließt, nicht zu vermeiden.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in dem oben geschilderten Modellfall, bei geltender Gesetzeslage und Zahlung von Unterhaltsvorschuss, die Bruttoentgeltschwelle zum Überschreiten der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bei ca. 1 530 Euro liegen würde und dass sie auf ca. 1 240 Euro sänke, wenn kein Unterhaltsvorschuss beantragt worden wäre (bitte erläutern und die Höhe der Entgeltschwellen angeben)?

In dem Modellfall könnte die Mutter bei Bezug von Unterhaltsvorschuss mit Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit ab einem Bruttomonatseinkommen von 1 516 Euro vermeiden. Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, dass das Bruttomonatseinkommen, mit dem Hilfebedürftigkeit ver-

mieden werden kann, sinken würde, wenn Unterhaltsvorschuss nicht geltend gemacht wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Stimmt es, dass eine Alleinerziehende nach dem SGB II dazu verpflichtet ist, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, sie also gegebenenfalls Unterhaltsvorschuss beantragen muss, und dass sie somit gesetzlich gezwungen wird, ihre Bruttoentgeltschwelle unnötig zu erhöhen (bitte begründen)?

Ja, Alleinerziehende im SGB II sind, wie alle anderen hilfebedürftigen Personen auch, nach § 12a SGB II verpflichtet, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Durch den Unterhaltsvorschuss verringert sich das Einkommen, das erzielt werden muss, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

7. Findet die Bundesregierung, dass Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem SGB II, Kindergeld, Kinderzuschlag sowie Wohngeld in Kombination mit Erwerbseinkommen für Alleinerziehende ein systematisches und transparentes System aus Hilfeleistungen erzeugen, welches stringent darauf ausgerichtet ist, diese Personen aus der Fürsorgeleistung nach dem SGB II zu lösen, und wenn ja, belegen Sie dies bitte anhand von Zahlen (bitte begründen)?

Es ist nicht Ziel der Bundesregierung, die vorgelagerten Erwerbs- und Transfersysteme in einer Weise auszubauen, dass ergänzende Grundsicherungsleistungen für Alleinerziehende mit Erwerbseinkommen generell nicht mehr zu erbringen sind. Vielmehr setzt die Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei vielen erwerbstätigen Alleinerziehenden vor allem die Ausweitung der Erwerbstätigkeit voraus. Wirksame Unterstützung für Alleinerziehende erfordert demnach eine auf ihre Situation abgestimmte Arbeitsberatung und -vermittlung, Qualifizierung und vor allem eine flexible Kinderbetreuung.

8. Wie ändert sich im Zeitverlauf die Bruttoentgeltschwelle zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit und ohne Unterhaltsvorschuss (Kosten der Unterkunft 414 Euro; davon wohngeldfähig 313 Euro)?

Die Höhe des Bruttoeinkommens einer Alleinerziehenden, ab der Hilfebedürftigkeit vermieden wird, entwickelt sich bei Kosten der Unterkunft in Höhe von 414 Euro, von denen 313 Euro wohngeldfähig sind, bei Bezug von Unterhaltsvorschuss (UVG) abhängig vom Kindesalter wie folgt:

Alter des Kindes (in vollendeten Lebensjahren)	Bruttoeinkommen, ab dem Hilfebedürftigkeit vermieden wird (in Euro)	
	mit UVG	ohne UVG
bis 5 Jahre	1 516	1 769 ¹
6 Jahre	1 476	1 260 ²
7 bis 11 Jahre	1 090	1 047
12 und 13 Jahre	–	1 047
ab 14 Jahre	–	1 286

¹ In den ersten sechs Lebensjahren kann jedes Kind in einer Ein-Eltern-Familie Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn Unterhalt nicht gezahlt wird; wird Unterhalt trotz Anspruchs nicht geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Dies wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

² Für Kinder ab 6 Jahren besteht die Möglichkeit, dass trotz zumutbarer Anstrengungen zur Erzielung von Einkommen kein Unterhalt, kein Unterhaltsvorschuss und kein anderes Einkommen des Kindes bezogen werden. Der Bezug von Kinderzuschlag wird für die Berechnungen unterstellt.

9. Wie ändert sich im Zeitverlauf die Bruttoentgeltschwelle zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bei einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern (im Abstand von 1, 3 und 5 Jahren) von der Geburt des ersten Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des zweiten Kindes mit Unterhaltsvorschuss für ein und zwei Kinder und für kein Kind (in heutigen Werten rechnen: Warmmiete 500 Euro, davon wohngeldfähig 390 Euro)?

Das Bruttoeinkommen einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern, ab dem Hilfebedürftigkeit vermieden wird, entwickelt sich bei einer Warmmiete von 500 Euro, von der 390 Euro wohngeldfähig sind, nach dem Alter des ersten Kindes und dem Altersabstand der Kinder, mit und ohne Unterhaltsvorschuss für beide Kinder und ohne Berücksichtigung der maximalen Bezugsdauer von UVG wie folgt:

Alter des ersten Kindes (in vollendeten Lebensjahren)	Bruttoeinkommen, ab dem Hilfebedürftigkeit vermieden wird (in Euro)					
	Altersabstand 1 Jahr		Altersabstand 3 Jahre		Altersabstand 5 Jahre	
	mit UVG	ohne UVG	mit UVG	ohne UVG	mit UVG	ohne UVG
1	1 129	1 899				
2	1 129	1 899				
3	1 129	1 899	1 129	1 899		
4	1 129	1 899	1 129	1 899		
5	1 129	1 899	1 129	1 899	1 129	1 899
6	1 114	1 899	1 114	1 899	1 114	1 899
7	1 101	1 001	1 114	1 899	1 114	1 899
8	1 101	1 001	1 114	1 899	1 114	1 899
9	1 101	1 001	1 101	1 001	1 114	1 899
10	1 101	1 001	1 101	1 001	1 114	1 899
11	1 101	1 001	1 101	1 001	1 101	1 001
12	1 047	1 045	1 047	1 045	1 047	1 045
13		1 047	1 047	1 045	1 047	1 045
14		1 227	1 290	1 161	1 290	1 161
15		2 279		1 227	1 290	1 161
16		1 332		1 076	1 133	1 047
17		1 332		1 332		1 076
18		1 332		1 332		1 076
19				1 332		1 332
20				1 332		1 332
21						1 332
22						1 332

Über die verschiedenen Berechnungen für Fälle mit Unterhaltsvorschuss für zwei Kinder und für kein Kind hinaus konnten Berechnungen für Fälle mit UVG für ein Kind ohne weitere Annahmen, für welches Kind jeweils Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Findet die Bundesregierung die Forderung der Arbeitnehmerkammer Bremen sinnvoll, den Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II analog als Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag auszuzahlen, um zu verhindern, dass eine Alleinerziehende allein wegen der Existenz des (eindeutig kindbedingten) Mehrbedarfzuschlags hilfebedürftig bleibt (bitte begründen)?

Die Bundesregierung unterscheidet zwischen dem Bedarf der Eltern einerseits und dem Bedarf der Kinder andererseits. Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist, dass Eltern ihren eigenen Bedarf mit eigenem Einkommen grundsätzlich selbst decken können. Zum Bedarf der Eltern gehören auch Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, also auch der Mehrbedarfzuschlag für Ein-Eltern-Familien. Die Höhe des Kinderzuschlags orientiert sich sodann einheitlich am durchschnittlichen Bedarf der Kinder.

11. Findet die Bundesregierung die Forderung der Arbeitnehmerkammer Bremen sinnvoll, den Kinderzuschlag analog zu den Kinderregelsätzen im SGB II altersabhängig zu staffeln, um zu verhindern, dass Familien allein wegen des höheren Alters des Kindes (wieder) hilfebedürftig werden (bitte begründen)?

Eine unterschiedliche Höhe des Kinderzuschlags je nach Alter des Kindes ist nicht vorgesehen. Die Höhe soll auch künftig aus der Funktion des Kinderzuschlags abgeleitet werden, zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf der Kinder im Alter von 0 bis 24 Jahren zu decken. Damit wird auch eine weitere Erschwernis im Verwaltungsvollzug vermieden.

12. Findet die Bundesregierung die Forderung der Arbeitnehmerkammer Bremen sinnvoll, den Unterhaltsvorschuss bis zur Höhe des gesetzlichen Unterhaltsvorschusses beim Wohngeld nicht als Einkommen zu werten, um zu vermeiden, dass eine Familie allein aufgrund der Tatsache, dass sie Unterhaltsvorschuss bezieht, hilfebedürftig im Sinne des SGB II wird (bitte begründen)?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzen Unterhaltsleistungen eines zum Unterhalt verpflichteten Elternteils. Eine Nichtanrechnung dieser Leistung bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung würde zur Ungleichbehandlung derjenigen Alleinerziehenden führen, die den Kindesunterhalt vom anderen Elternteil regelmäßig erhalten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

13. Was hält die Bundesregierung vom Vorschlag, den Kinderzuschlag auf 200 Euro, bzw. 270 Euro bei über 14-jährigen Kindern, zu erhöhen und analog den Regelsätzen für Kinder zu staffeln (bitte begründen)?

Der Betrag des Kinderzuschlags in Höhe von 140 Euro leitet sich aus seiner Funktion ab, zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf der Kinder zu decken. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

14. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Situation für erwerbstätige Alleinerziehende zu verbessern; spielen bei diesen Plänen Änderungen im Leistungsrecht von Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag o. Ä. eine Rolle (bitte erläutern)?

Alleinerziehende sind, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind, häufig mit besonderen Problemlagen und Armutsriskiken konfrontiert. Sie sind zur Überwin-

dung von Armutsriskiken und Hilfebedürftigkeit in besonderem Maße auf Unterstützungsleistungen angewiesen. Dabei stellt die Erwerbstätigkeit der Eltern den effektivsten Weg der Armutsprävention dar. Die Bundesregierung setzt daher insbesondere auf Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit sowie auf Maßnahmen, mit denen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wird. Alleinerziehende sind besonders häufig dann nicht erwerbstätig, wenn ihre Kinder unter drei Jahre alt sind; die Betreuung der Kinder wird auch als Haupthindernis für die Aufnahme einer Arbeit genannt.

Als Maßnahme zur Unterstützung bei der Erwerbstätigkeit spielt die Fortsetzung des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2013 und die Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2013 eine zentrale Rolle.

Wirksame Unterstützung für Alleinerziehende erfordert außerdem eine auf ihre Situation abgestimmte Arbeitsberatung und -vermittlung, sowie auch unter Vereinbarkeitsgesichtspunkten passende Angebote zur Erreichung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Strukturen müssen gezielt von den Institutionen und Akteuren vor Ort geschaffen und gestaltet werden, damit die einzelnen Unterstützungs- und Hilfesysteme lückenlos und wirksam ineinander greifen können. Dazu kooperieren das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der strategischen Partnerschaft „Perspektiven für Alleinerziehende“. Ziel des Projektes ist der Aufbau und die Optimierung einer arbeitsteiligen Netzwerkstruktur in den Bereichen Beschäftigung und Qualifizierung, Beratung zur Integration in den Arbeitsmarkt und Kinderbetreuung.

Im Rahmen von Modellprojekten fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ab April 2009 die verbesserte Kooperation zwischen SGB II-Einrichtungen und anderen Akteuren wie Unternehmen, Verbänden, Kammern, Organisationen und Bildungs- oder Jugendhilfeträgern sowie bestehenden familienpolitischen Netzwerken wie Lokalen Bündnissen für Familie und Mehrgenerationenhäusern im Sinne der Bildung von Produktionsnetzwerken. Aus diesen Pilotprojekten sollen Erkenntnisse für die zukünftige Ausgestaltung der Kooperation unterschiedlicher Akteure auf lokaler Ebene gewonnen werden, die in ein Handbuch einfließen, um langfristig eine flächendeckende, funktionstüchtige Integrationskultur zu schaffen.

Die Bundesregierung hat außerdem gezielt ihre Anstrengungen verstärkt, um alleinerziehenden Müttern und Vätern aus dem Rechtskreis des SGB II verbesserte Teilhabechancen am Erwerbsleben zu eröffnen.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ (Start: April 2009) fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Projekte für die Zielgruppe der hilfebedürftigen Alleinerziehenden, die entweder von Grundsicherungsstellen oder die in Kooperation mit Grundsicherungsstellen umgesetzt werden.

Die finanziellen Leistungen für Familien wurden in dieser Legislaturperiode grundlegend weiter entwickelt. Zu nennen sind insbesondere das Kindergeld, der Kinderzuschlag, das Wohngeld und speziell die zusätzliche Leistung für die Schule. Der besonderen Situation Alleinerziehender wird in vielfältiger Weise Rechnung getragen: So berücksichtigt das Wohngeldgesetz die besondere Situation alleinerziehender erwerbstätiger Personen, die mit Kindern unter zwölf Jahren, jedoch nicht mit weiteren volljährigen Personen zusammenwohnen, bei der Ermittlung des Gesamteinkommens; für die entstehenden Mehraufwendungen für die Betreuung dieser Kinder wird ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 600 Euro für jedes dieser Kinder vom Gesamteinkommen abgezogen.

Über die bisherigen gesetzlichen Änderungen hinaus hat die Bundesregierung zudem dem Deutschen Bundestag eine Formulierungshilfe mit dem Ziel der Erstreckung der zusätzlichen Leistung für die Schule auf Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlags und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und dem Ziel der Ausweitung der zusätzlichen Leistung auf die Klassenstufen 11 bis 13 und auf Teile der beruflichen Schulen für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe übersandt. Zurzeit wird bereits der weiterentwickelte Kinderzuschlag im Hinblick auf seine Auswirkungen evaluiert. Weitere Änderungen insbesondere des Wohngeldgesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes oder des Unterhaltsvorschussgesetzes sind in dieser Legislaturperiode nicht geplant. Eine Evaluierung dieser und weiterer Leistungen ist in Kooperation mit dem Bundesministerium der Finanzen in den kommenden Jahren geplant.

